



A. M. Eckstein & Söhne

TELEGR. ADR.: DACAPO DRESDEN • GEGR. 1842 • FERNSPRECH-SAMMELNR. 44191
 DRESDEN-A. 27 BAMBERGER STRASSE 4-10, CHEMNITZER STRASSE 44

235.
 DEN. 28. Mai 1929.

Rechnung

Bei allen Zuschriften Angabe der Hauptbuchseite erbeten.

Pl. 36

FIRMA
 HERRN

Robert Hartig,

Falkenstein/Vogtld.

Hauptstr. 40.

AUFTRAG NR. 16253/2.Z.

Zufolge des uns durch Herrn Schnerr am 25.5.29.
 erteilten Auftrags sandten wir Ihnen durch die Post 4 Paket auf Ihre Gefahr

Stückzahl	Marke	Mundstück- art	Packungsart		Preis für 1 Mille	RM	Vfg.
7000	Nr. 5	o.M.	400/100	120/40	34	238.00	✓
1000	Eckstein Gold	Gold		40/40	34	34.00	✓
2000	Ulmenried	Gold	100/100	40/40	42	84.00	✓
1000	Ballett	Gold		40/40	42	42.00	✓
11000	3 P. Beutel ✓					398.00	✓
	3 Chemn. Kartenspiele ✓						
	2 Pl. Nr. 151 ✓						
				5% Rbt.		19.90	✓
				4% Ums. Pr.		15.10	✓
						363.00	✓

Zahlungen sind nur an uns (Postcheck- oder Bankkonto) oder unsere Beauftragten zu leisten.

Geliefert am 30.5.29

Bezahlt am 27. Juni

dch. [Signature]

Betrag zahlbar spätestens am 2. Juli 1929.

2% Skonto innerh. 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

Plauen

Lieferungsbedingungen siehe Rückseite.

Vertretung:

Postcheckkonto: Dresden 1888

Stadtbank Nr. 9700

Bankkonten: In Dresden: Reichsbank - Deutsche Bank - Dresdner Bank - Commerz- u. Privatbank - Philipp Ellmeyer, Dresden, Dep.-Kasse Annenstraße - B. Mattersdorf - Sächsische Staatsbank - Darmstädter u. Nationalbank - Auswärtige: Barmer Bankverein, Köln.

ZAHLUNGS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN:

1. Die Abgabe unseres Angebots und die Annahme aller Aufträge erfolgt unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit und freibleibend hinsichtlich der Lieferzeit, der Bedingungen und der Liefermenge. Bei teilweiser Ausführung eines Auftrages besteht keine Verpflichtung zur Lieferung des Restes.
2. Alle Aufträge und Vereinbarungen unterliegen unserer Genehmigung. Durch Erteilung eines Auftrages oder Annahme der Ware werden unsere Preise und Bedingungen in allen Teilen vorbehaltlos anerkannt.
3. Die vorgeschriebenen Kleinverkaufs- und Fabrikpreise (Wiederverkaufspreise für den Großhandel) sind genau einzuhalten.
4. Zuwendungen irgendwelcher Art in bar, Waren oder Geschenken dürfen den Abnehmern oder von diesen den Verbrauchern weder versprochen noch mittelbar oder unmittelbar gemacht werden.
5. Unsere Lieferungen erfolgen portofrei und laufen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.
6. Reklamationen können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich, stets das Gewicht der Sendung vor Empfangnahme amtlich feststellen und etwa erfolgte Beraubung während der Beförderung sofort bestätigen zu lassen.
7. Das Höchstziel beträgt 30 Tage und läuft vom 5. Tage nach Absendung oder Abgabe der Ware ohne Rücksicht darauf, wann die Ware in den Besitz des Adressaten gelangt. Bei Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware wird ein Skonto von 2%, bei Barzahlung oder Nadnahme ein solches von 3% gewährt. Als Barzahlung gilt nur eine sofort beim Empfang der Ware geleistete Zahlung. Sofern die Annahme von Wechseln vereinbart ist, beträgt deren Laufzeit höchstens 65 Tage ab Rechnungsdatum.
8. Erfüllungs- und Zahlungsort für beide Teile ist Dresden; das Amtsgericht Dresden ist ausschließlicher Gerichtsstand.
9. Zahlungen sind nur an uns (Postscheck- oder Bankkonto) oder unsere mit Inkassovollmacht versehenen Beauftragten zu leisten.
10. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen (bei Zahlung durch Scheck/Wechsel bis zur Scheck-/Wechseleinlösung) bleibt die Ware, solange sie das Geschäft des Bestellers nicht im regulärem Handel verlassen hat, Eigentum der Lieferfirma, und zwar für sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
11. Durch die Annahme dieser Urkunde oder der Preisliste oder der Lieferungsbedingungen und auch durch die Abnahme der Ware verpflichtet sich der Käufer gegenüber der Lieferfirma sowie mit unmittelbarer Rechtswirkung auch gegenüber der Preisschutz- und Umsatzverrechnungsstelle der deutschen Zigarettenindustrie G. m. b. H. zu Hamburg:
 - a) die gelieferten Zigaretten nicht unter den festgesetzten Kleinverkaufspreisen (Banderolenpreisen) bzw. unter den vorgeschriebenen Fabrikpreisen (Wiederverkaufspreisen für den Großhandel) zu verkaufen und diese Preise weder durch einen Nachlaß oder durch Zuwendungen irgendwelcher Art in bar, Waren oder Geschenken zu unterbieten, noch solche Zuwendungen zu versprechen oder mittelbar oder unmittelbar zu bewirken;
 - b) bei einem Verkauf an Wiederverkäufer dem Wiederverkäufer ausdrücklich die Verpflichtung aufzuerlegen, seinem Abnehmer die gleichen Bedingungen in gleicher Weise vertraglich aufzuerlegen. Als Wiederverkäufer dürfen nur diejenigen Abnehmer behandelt werden, deren Eigenschaft als Wiederverkäufer durch gewissenhafte Prüfung zweifelsfrei festgestellt ist.

BK 3028



SLUB

Wir führen Wissen.



Sächsisches
Wirtschaftsarchiv e.V.